



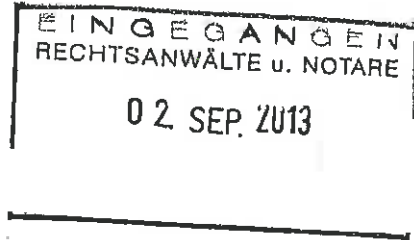
Ausfertigung



Oberlandesgericht Dresden

Zivilsenat

Aktenzeichen: 14 W 832/13  
Landgericht Leipzig 01 HK O 2035/13



**BESCHLUSS**

In Sachen

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**, Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin  
vertreten durch den Vorstand Gerd Billen

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte

gegen

**Unister GmbH**, Barfußgäßchen 11, 04109 Leipzig  
vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Prokop

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

wegen einstweiliger Verfügung  
hier: Beschwerde

hat der 14. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht  
Richter am Oberlandesgericht,  
Richterin am Landgericht

wegen besonderer Dringlichkeit ohne Anhörung des Gegners und ohne mündliche Verhandlung am 28.08.2013

**beschlossen:**

1. Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers wird die einstweilige Verfügung des Landgerichts Leipzig vom 31.07.2013, Az. 1 HK O 2035/13, wie folgt ergänzt:

Der Antragsgegnerin wird untersagt, im Rahmen geschäftlicher Handlungen Verbrauchern im Internet unter [www.partnersuche.de](http://www.partnersuche.de) die Bestellung einer kostenpflichtigen Mitgliedschaft, bei der sich nach Ablauf einer 14-tägigen Testphase zum Preis von 1,99 € eine Vertragsbindung von 12 Monaten zu einem monatlichen Entgelt von 39,50 € anschließt, so zu gestalten, dass die Information über die Mindestlaufzeit des Vertrages nicht in hervorgehobener Weise erteilt wird, wenn dies geschieht wie in dem nachstehend abgebildeten Internetausdruck (Anlage ASt 1) wiedergegeben.

© Werfen Sie Premium-Mitgliedschaft | PARTNERSUCHE.de

https://www.partnersuche.de/premium-werden/zahlungstyp

Helfen Sie Fragen oder brauchen Hilfe?  
 (0417) 650 508 1190

## PARTNERSUCHE.de

Lieben Sie sich!

**Wählen Sie eine Zahlungsart:**

Diese Seite ist geschützt mit einer SSL-Verchlüsselung

Hinweis: Um zusätzliche Gebühren zu sparen, empfehlen wir Ihnen die Zahlung per Kreditkarte.

**Zahlung per Kreditkarte** **Gebührenfrei!**

<b>Vorname*</b>	<b>Nachname*</b>		
<b>Kartentyp*</b>	Visa	<b>Kartennummer*</b>	
<b>Prüfnummer*</b>		<b>Gültig bis</b>	1   2013
<b>Zahlungsintervall</b>	Einmalzahlung		

\* Pflichtfelder

Ich habe die AGB gelesen und akzeptiere die Sicherheitsanweise und die Datenschutzhinweise.

**Leistungen u. s. inklusive** **aktualisierter Partnervorschlüge** auf Basis des **wissenschaftlichen Persönlichkeits-, Stabilitäts- und emotionalen, verbesserten Umkreisauswahl, unbegrenzte Kontaktmöglichkeiten, Bearbeitung aller Fotos Ihrer Partnerwahl sowie, Anonymität und monatlicher Datenaktualisierung**

**Gewinnspiel:** **1,99 € inkl. MwSt**

**Leistungszeit:** **14 Tage Premium Mitgliedschaft**. Sie können Ihre Vertragsanmeldung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen. Alle Informationen zu diesem Thema erhalten Sie in unserer **Widerrufbelehrung**

**Denk Sie die Vorteile unserer geposteten Leistungsangebote zurechtfinden können können, während sich Ihre **Kommunikations-Mitgliedschaft** noch abläuft automatisch in eine 12 Monats Premium-Mitgliedschaft zum regulären Preis von 39,90 € pro Monat bei Gesamtbetrag von, wenn diese nicht zuvor gemäß der in den AGB genannten Kündigungsfrist gekündigt wird**

**Hinweis:** Bei Zahlung mit Kreditkarte entfällt die Bearbeitungsgebühr

**Zahlung per Banküberweisung**

**1,98 € pro Monat**

Die Abbuchung des Gesamtbetrages erfolgt in einer Rate.

**Jetzt kaufen**

(aller Sicherheitsmerkmale)

**ACHTUNG: 10,00 Euro Bearbeitungsgebühren fallen an!**

© 2013 PARTNERSUCHE.de

2. Der Antragsgegnerin wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Unterlassungsgebot von Ziffer 1. die Verhängung von Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00, ersatzweise von Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder von Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen an einem ihrer Geschäftsführer, angedroht.
3. Die Kosten des Verfahrens beider Instanzen trägt die Antragsgegnerin.
4. Beschwerdewert: € 5.000,00.

#### **Gründe:**

Die nach §§ 567 ff. BGB statthafte und zulässige sofortige Beschwerde des Antragstellers ist begründet. Der als Anlage ASt 1 vorgelegte Internetauftritt der Antragsgegnerin stellt die Information über die Mindestlaufzeit des Vertrages nicht "in hervorgehobener Weise" zur Verfügung und verstößt damit gegen § 312g Abs. 2 S. 1 BGB i.V.m. Art. 246 § 1 Abs. 1 Nr. 5 EGBGB. Dies begründet auch insoweit einen Unterlassungsanspruch des Antragstellers nach § 8 Abs. 1 i.V.m. §§ 3, 4 Nr. 11 UWG.

Zwar weist das Landgericht im angegriffenen Beschluss zu Recht darauf hin, dass die genannten gesetzlichen Bestimmungen kein bestimmtes Maß der Hervorhebungen vorsehen; bereits aus der Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 17/7745 S. 11) ergibt sich aber, dass sich die Vertragsinformation "in unübersehbarer Weise vom übrigen Text und in den sonstigen Gestaltungselementen abheben" muss und sie "nicht im Gesamtlayout des Internetauftritts oder dem sonstigen Onlineangebot untergehen" darf. Dies macht es notwendig, dass die betreffenden Informationen von den übrigen Inhalten und Hinweisen erkennbar abgesetzt und herausgestellt werden, etwa durch Fettdruck, eine andere Schriftgröße, Schriftart, Farbe oder durch ein abweichendes Layout (Alexander, NJW 2012, 1985 ff., 1988).

Legt man diesen Maßstab zugrunde, kann eine ausreichende Hervorhebung hier gerade nicht angenommen werden. Es erscheint schon fraglich, ob die Textpassage "12 Monate Premium-Mitgliedschaft" für sich allein genommen ausreichend hervorgehoben ist, da sie zwar in einer anderen Farbe als der graue Fließtext gefasst ist, das helle Grün dieser Aussage aber erst recht im Gegensatz zu dem auch verwendeten intensiven Rot - eher unauffällig wirkt.

An einer ausreichend deutlichen Hervorhebung fehlt es aber jedenfalls auch deshalb, weil gerade die kurze Laufzeit des eigentlich beworbenen Produktes an mehreren Stellen auf der Internetseite mit roter Schrift und teilweise in Großdruck mehr als deutlich hervorgehoben ist und damit den Hinweis auf die lange Vertragsdauer von 12 Monaten untergehen lässt. Von einer deutlichen Hervorhebung kann dann keine Rede sein, wenn die Textpassagen, um deren Aufhebung oder Abänderung es gerade geht, weitaus deutlicher hervorgehoben sind als die für den Kunden nachteilige Klausel.

Hinzu kommt, dass gerade der Umstand, dass sich der Vertrag bei fehlender rechtzeitiger Kündigung automatisch auf die längere Vertragslaufzeit verlängert, überhaupt nicht hervorgehoben ist und daher ein deutlicher Bezug zwischen den beiden Vertragslaufzeiten fehlt.

Die Ordnungsmittellandrohung beruht auf § 890 Abs. 2 ZPO.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Der Beschwerdewert bemisst sich nach §§ 48, 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, 3 ZPO.

er Ausfertigung mit der Urschrift:  
3

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

